Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sowie Düngeprodukten

Informationen zu rechtlichen Anforderungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Folgende düngemittelrechtliche Vorschriften müssen im Hinblick auf die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Biostimulanzien, Bodenhilfsstoffen, Hemmstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen sowie Düngeprodukten eingehalten werden:

a) Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19 Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
b) Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 über Düngeprodukte (Amtsblatt der EU L 170/1 v. 25.06.2019, S. 1)
c) Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)

2. Düngegesetz

Das Düngegesetz (DüG) regelt u.a. das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

Düngemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Vorgaben der nationalen Düngemittelverordnung bzw. der VO (EU) Nr. 2019/1009 erfüllen.

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die der nationalen DüMV unterliegen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese

- das Wachstum von Nutzpflanzen wesentlich fördern,
- den Ertrag wesentlich erhöhen, die Qualität wesentlich verbessern oder
- die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, erhalten oder verbessern und
- bei sachgerechter Anwendung die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Wichtige gesetzliche Definitionen nach § 2 Düngegesetz:

Autor: Rico Neuenfeldt; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72; Telefon: 035242 631-7210; E-Mail: rico.neuenfeldt@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: 27.07.2022: www.lfulg.sachsen.de

Düngemittel:
Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,

a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern.

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die

a) als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung anfallen oder erzeugt werden.

Bodenhilfsstoffe:
Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt sowie Mikroorganismen, die dazu bestimmt sind,

a) die biologischen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Bodens zu beeinflussen, um die Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen zu verbessern oder
b) die symbiotische Bindung von Stickstoff zu fördern.

Pflanzenhilfsmittel:
Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf Pflanzen biologisch oder chemisch einzuwirken, um einen pflanzenbaulichen, produktionstechnischen oder anwendungstechnischen Nutzen zu erzielen, soweit sie nicht Pflanzenstärkungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind.

Kultursubstrate:
Stoffe, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen als Wurzelraum zu dienen und die dazu in Böden eingebracht, auf Böden aufgebracht oder in bodenunabhängigen Anwendungen genutzt werden.

Inverkehrbringen:
Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben der o.g. Stoffe an andere.

3. Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über Düngeprodukte

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 findet Anwendung auf Düngeprodukte, die mit einer „CE-Kennzeichnung“ in den Verkehr gebracht werden und damit im gesamten europäischen Wirtschaftsraum verkehrsfähig sind.
Mit dieser Verordnung muss erstmals im Düngemittelrecht der Nachweis der Konformität mit einer Verordnung erbracht werden, bevor das Produkte in den Verkehr gebracht werden kann.

Die EU-Verordnung regelt u.a. die Voraussetzungen, unter denen Düngeprodukte mit einer „CE-Kennzeichnung“ in Verkehr gebracht werden dürfen.

Mit der Verordnung werden die Bezeichnung, Definition, mögliche Ausgangsstoffe, Zusammensetzung und die Konformitätsbewertungsverfahren von EU- Düngeprodukten auf Gemeinschaftsebene festgelegt. Außerdem erfolgt die Festlegung von Gemeinschaftsregeln für die Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und die Etikettierung von EU-Düngeprodukten sowie zur Verpackung.

EU-Düngeprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher ein Konformitätsverfahren durchlaufen haben und die Konformität mit der Verordnung nachgewiesen wurde.

EU-Düngeprodukte, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, müssen in deutscher Sprache gekennzeichnet sein. Das gilt sowohl für verpackte als auch für lose Ware.
Kennzeichnungsvorschriften sind vom EU-Düngemittel sind mit folgenden vorgeschriebenen Angaben zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung mit Nährstoffgehalten
- Menge des Produkts
- Anweisungen zur Anwendung
- Empfehlungen zur Lagerung
- Hersteller / Inverkehrbringer.

Für einzelne Düngeprodukte sind spezifische Angaben erforderlich, die dem Anhang III der Verordnung zu entnehmen sind.
Zulässige Angaben dürfen der Kennzeichnung hinzugefügt werden. Neben dem Markennamen bzw. der handelsüblichen Bezeichnung handelt es sich vor allem um keine deklarationspflichtigen Bestandteile und um Anwendungs- bzw. Lagerungshinweise, sofern nicht vorgeschrieben.

4. Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung -DüMV)

Der Anwendungsbereich der nationalen Düngemittelverordnung beschränkt sich auf Düngemittel, die nicht als „EG-DÜNGEMITTEL“ gekennzeichnet sind und dementsprechend nicht den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 unterliegen.

4.1 Anforderungen an Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

In der Düngemittelverordnung (DüMV) sind die zugelassenen Düngemitteltypen definiert; Angaben zur Kennzeichnung sowie zur Verpackung der Düngemittel festgelegt.
Daneben werden in der DüMV auch die Zusammensetzung der Ausgangsstoffe und die Art der Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln bestimmt. Düngemittel dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem in der DüMV zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, der dort durch Mindestnährstoffgehalte, Nährstoffformen, -löslichkeiten, Zusammensetzung, Art der Herstellung, Mahlfeinheit u. a. bestimmt ist.
Voraussetzung für die Zulassung der Düngemitteltypen ist, dass die Düngemittel auch hinsichtlich ihrer nicht typbestimmenden Bestandteile bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht schädigen sowie den Naturhaushalt nicht gefährden.

Autor: Rico Neuenfeldt; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72; Telefon: 035242 631-7210; E-Mail: rico.neuenfeldt@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: 27.07.2022: www.lfulg.sachsen.de

Die zulässigen Ausgangsstoffe sind vor allem in Haupt- und Nebenbestandteile gegliedert.

Hauptbestandteile sind Bestandteile, die den durch § 2 Düngegesetz vorgegebenen Zweckbestimmungen unmittelbar dienen, bei Düngemitteln die typbestimmenden Bestandteile.

Nebenbestandteile sind Teilmengen, soweit diese

a) in Düngemitteln keine typbestimmenden Bestandteile sind; dies gilt auch für Nährstoffe, soweit sie bei Düngemitteln nicht typbestimmend sind und
b) in Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln nicht unmittelbar der jeweiligen Zweckbestimmung nach § 2 Düngegesetz dienen.

Nebenbestandteile sind Aufbereitungs- und Anwendungshilfsmittel sowie Fremdbestandteile.

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

- zur Herstellung nur solche Stoffe verwendet werden, die auch bei wiederholter Anwendung für die Fruchtbarkeit des Bodens und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen und für den Naturhaushalt unbedenklich sind und die einen pflanzenbaulichen, produktions- und anwendungstechnischen Nutzen haben oder die dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen;
- zur Herstellung nur solche organischen und/oder mineralischen Stoffe verwendet werden, die bei den einzelnen Düngemitteltypen (Anl. 1 DüMV) oder in den folgenden Tabellen der Anl. 2 DüMV - ggf. mit besonderen Auflagen - ausdrücklich zugelassen sind
  - ➔ Tabelle 6 Ausgangsstoffe für bestimmte mineralische Düngemittel
  - ➔ Tabelle 7 Hauptbestandteile
  - ➔ Tabelle 8 Nebenbestandteile;
- keine anderen Phosphate verwendet werden, als die in Anl. 2 Tabelle 4.1 DüMV genannten
- der Steingehalt (über 10 mm Siebdurchgang) max. 5 % TM erreicht;
- der Gehalt an Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang insgesamt 0,4 % TM sowie der Anteil nichtabgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang 0,1 % TM nicht übersteigt und
- die Grenzwerte für Schadstoffe nach Anl. 2 Tab. 1.4 DüMV nicht überschritten sind (siehe Tabelle 1). Auch die Ausgangsstoffe müssen diese Grenzwerte einhalten.

Tabelle 1 Kennzeichnungsschwellen und Grenzwerte für Schadstoffe nach DüMV

	Kennzeichnung ab mg/kg TM	**Grenzwert** mg/kg TM
Arsen (As)	20	40
Blei (Pb)	100	150
Cadmium (Cd) **Cadmium (Cd) für Düngemittel ab 5 % P_2O_5 FM**	1,0 20 mg/kg P_2O_5	1,5 50 mg/kg P_2O_5
Chrom (ges.)	300	--
Chrom (VI))	1,2	2
Nickel (Ni)	40	80

Autor: Rico Neuenfeldt; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72; Telefon: 035242 631-7210; E-Mail: rico.neuenfeldt@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: 27.07.2022: www.lfulg.sachsen.de

Quecksilber (Hg)	0,50	1,0
Thallium (Tl)	0,50	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,05	0,1
I-TE Dioxine und dl-PCB [1)]		30 ng WHO-TEQ

[1)] gilt nicht für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Gärreste ohne Bioabfallanteil

Stoffe dürfen nicht als Bodenhilfsstoff oder Pflanzenhilfsstoff in den Verkehr gebracht werden, wenn ein Gehalt an Gesamtnährstoffen in der Trockenmasse von mehr als

- 1,5 % Stickstoff (N)
- 0,5 % Phosphat (P_2O_5)
- 0,75 % Kaliumoxid (K_2O)
- 0,07 % Kupfer (Cu)
- 0,5 % Zink (Zn)
- 0,3 % Schwefel (S) oder
- 30 % basisch wirksame Bestandteile, bewertet als CaO, erreicht wird oder

auf das Produkt bezogene Anwendungsempfehlungen bei einer einmaligen Anwendung zu einer Aufbringung von mehr als 50 kg N, 30 kg P_2O_5, 50 kg K_2O oder 15 kg S je ha führen würden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Gesteinsmehle, mit Ausnahme von Kalkstein, Kreide, Dolomit, Magnesit oder Phonolith und
- Stoffe, die in Spalte 3 der Anlage 2 Tabelle 7 DüMV für diese Zweckbestimmung besonders benannt sind.

4.2 Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene

Die Regelungen des § 5 DüMV konkretisieren Anforderungen an die Hygiene.
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel müssen so beschaffen sein, dass keine Krankheitserreger, Toxine oder Schaderreger enthalten sind, von denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen ausgehen.

Die seuchenhygienischen Anforderungen gelten als nicht eingehalten, wenn Salmonellen in 50 g Probenmaterial (Indikator für Seuchenhygienestatus) nachweisbar sind.

Das Auftreten von positiven Salmonellenbefunden führt jedoch nicht automatisch zum Verwertungsverbot. Diese Stoffe dürfen auch mit positivem Salmonellenbefund in den Verkehr gebracht werden, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

1.) Abgabe an Personen, die diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden.
2.) In der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung
   - auf die bestehende Belastung hingewiesen wird sowie
   - in der Kennzeichnung folgende als Anwendungsvorgaben gekennzeichnete Hinweise gegeben werden:

a) auf Ackerland ist die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden zulässig, es sei denn, die Ausbringung erfolgt in Wintergetreide und Winterraps bis zum Schosserstadium (EC 30) mit bodennaher Ausbringungstechnik,
b) die Ausbringung auf unbestellte Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse- oder Kartoffelanbau oder dem nachfolgenden Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern ist nicht zulässig,
c) auf Grünland und Futterbauflächen ist ein zeitlicher Abstand von 6 Wochen bis zur nächsten Nutzung einzuhalten und
d) die Ausbringung in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

3.) Im Fall der Verwendung von Klärschlamm als Ausgangsstoff darf die Abgabe nur zur Aufbringung auf Flächen, die im Zuständigkeitsbereich der am Sitz der Kläranlage für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde liegt oder der Abgeber Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Qualitätsüberwachung ist, welche die ordnungsgemäße Ausbringung sichert.

Für Wirtschaftsdünger gilt die konkrete seuchenhygienische Anforderung - in 50 g Probenmaterial keine Salmonellen nachweisbar – grundsätzlich nicht.
Wenn es sich jedoch um ein von Landwirten genutztes Güllegemeinschaftslager handelt und eine Abgabe an Betriebe erfolgt, die nicht an der Nutzung des Güllelagers beteiligt sind, ist die seuchenhygienische Unbedenklichkeit zu gewährleisten.

Die Anforderungen an die Phytohygiene gelten als nicht eingehalten, wenn Ausgangsstoffe pflanzlicher Herkunft, auch in Mischungen, verwendet werden, die von widerstandsfähigen Schadorganismen, insbesondere

a) von einem der in Richtlinie 2000/29/EG genannten Schadorganismus,
b) thermoresistenten Viren, insbesondere solche aus der Tobamovirus-Gruppe oder
c) pilzlichen Erregern mit widerstandsfähigen Dauerorganen, insbesondere Synchytrium endobioticum, Sclerotina-Arten, Rhizoctonia solani, Plasmodiophora brassicae,

befallen sind und nicht einer geeigneten hygienisierenden Behandlung unterzogen wurden.

4.3 Anforderungen an die Kennzeichnung

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorgaben der DüMV gekennzeichnet sind.

Allgemeine Vorgaben für die düngemittelrechtliche Kennzeichnung:

vorgeschriebene Angaben

- Typbezeichnung nach Anlage 1 DüMV bzw. Bezeichnung als Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel
- typbestimmende Bestandteile und Nährstoffformen (Nährstoffbezeichnung und Gehaltsangaben)
- kennzeichnungspflichtige Nährstoffe, Nebenbestandteile und Schadstoffe

- verwendete Hauptbestandteile (Ausgangsstoffe) nach Anl. 2 Tabelle 6 und 7 DüMV
- Angaben der verwendeten Fremdbestandteile nach Anl. 2 Tabelle 8.3 DüMV
- Angaben zu Aufbereitungshilfsmitteln oder Anwendungshilfsmitteln nach Anl. 2 Tabelle 8.1 bzw. 8.2 DüMV
- Angaben zur Nährstoffverfügbarkeit, zur sachgerechten Lagerung und Anwendung
- Hinweise auf Anwendungsbeschränkungen
- Name/Firma und Anschrift des Herstellers oder Inverkehrbringers
- Menge des abgegebenen Produktes (Nettomasse)

<u>zulässige Angaben</u>

- weitere auf Grund der Typenzulassung zulässige Angaben
- handelsübliche Warenbezeichnung
- Hinweise zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung, soweit nicht vorgeschrieben
- Marken, Gütezeichen
- Hinweise auf weitere Bestandteile des Düngemittels
- sonstige Angaben und Hinweise

Die zulässigen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben der Kennzeichnung stehen.

Der Inverkehrbringer ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zur Kennzeichnung deutlich lesbar in deutscher Sprache an oder auf den Packungen/Behältnissen gut sichtbar anzubringen. Bei loser Ware sind diese Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitschein zu machen, von denen mindestens ein Stück der Ware ständig beigefügt sein und bei der Abgabe mit übergeben werden muss. Bei loser Lagerung von Düngemitteln (Haufen, Box, Silo, ...) muss jede Partie gekennzeichnet werden.

Falls im Auftrag eines Landwirts im Betrieb eine Mischung aus verschiedenen Düngemitteln (z. B. N, P, oder K aus Einnährstoffdüngern) speziell für diesen und erst auf dessen Wunsch, in seinem Auftrag und in dessen Beisein hergestellt wird, liegt ein Inverkehrbringen einzelner Typen vor. Dem Landwirt ist die Kennzeichnung aller verwendeten Typen, einschließlich der Angabe der jeweiligen Nettomasse, zu übergeben.

Pflanzenhilfsmittel müssen so gekennzeichnet sein, dass sie nicht mit Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes verwechselt werden können.

Für die Kennzeichnung bestimmter Gehalte von Inhaltsstoffen werden Toleranzen gewährt. Diese Toleranzen erfassen die Summe unvermeidlicher Ungenauigkeiten bei der Herstellung, Probenahme und Analytik.
Toleranzen gelten jedoch nicht für festgesetzte oder in der Kennzeichnung angegebene Mindest- oder Höchstgehalte sowie für Grenzwerte.

Autor: Rico Neuenfeldt; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72; Telefon: 035242 631-7210; E-Mail: rico.neuenfeldt@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: 27.07.2022: www.lfulg.sachsen.de